

Umschau in Wirtschaft und Recht

Die Sozialversicherungs-Ausgleichsabgabe beim Eisernen Sparen

Da ein großer Teil der Betriebsführer noch nicht genügend über die Pflichten unterrichtet ist, die sich aus den Bestimmungen über die Sozialversicherungs-Ausgleichsabgabe ergeben, wird im Reichsarbeitsblatt Teil V, Seite 139, ausführlich auf die entscheidenden Fragen hingewiesen. Zu beachten sind vor allem folgende Punkte:

1. Der Ausgleichsbetrag ist von der *gesamten* Sparsumme einschließlich gesparten Weihnachts-, Neujahrszuwendungen usw. zu berechnen, und zwar von *allen* sozialversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitgliedern, auch wenn welche nur krankenversichert oder nur rentenversichert sind.

2. Die Verpflichtung zur Ausgleichsabgabe ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe beim einzelnen Gefolgschaftsmitglied eine Ersparnis an Beiträgen zur Sozialversicherung eintritt.

3. Der Ausgleichsbetrag ist an die zuständige Krankenkasse, das ist die Krankenkasse, bei der das Gefolgschaftsmitglied versichert ist, abzuführen. Sind die Gefolgschaftsmitglieder bei mehreren Ersatzkassen versichert, kann die Ausgleichsabgabe zur Arbeitersparnis an den Verband der betreffenden Ersatzkasse überwiesen werden (Verband der Angestellten-Krankenkassen, Berlin W 8, Jägerstraße 19, Postscheckkonto Berlin 150175; Verband der Arbeiter-Ersatzkassen, Berlin N 4, Oranienburger Straße 67, Postscheckkonto Berlin 8374.) Zur Vermeidung von Rückfragen empfiehlt es sich aber, wenn es sich um eine geringe Zahl von Ersatzkassen handelt, unmittelbar an die einzelnen Ersatzkassen zu überweisen. Das Postscheckkonto ist sicher ohne Schwierigkeit von den Gefolgschaftsmitgliedern zu erfahren.

4. Der Ausgleichsbetrag ist nur an Pflichtkassen abzuführen, nicht an private Krankenversicherungen. Das ist bei den Beschäftigten zu beachten, die krankenversicherungsfrei, aber rentenversicherungspflichtig sind. Für diese ist der Ausgleichsbetrag an die zuständige Pflichtkasse abzuführen.

5. Zur Anwendung der *Härteklause* ist zu beachten: Der Ausgleichsbetrag beläuft sich auf 5 v. H. der gesamten Sparsumme, z. B. bei RM 1000.— Sparsumme = RM 50.—. Werden aber bei den Arbeitgeberanteilen in diesem Falle nur RM 40.— erspart, kann bei der zuständigen Pflichtkrankenkasse ein Antrag auf entsprechende Ermäßigung gestellt werden. Setzt die Pflichtkasse den Ausgleichsbetrag herab, so kann auch den anderen Krankenkassen gegenüber, bei denen Gefolgschaftsmitglieder versichert sind, unter Hinweis auf den Bescheid der Pflichtkasse der Ausgleichsbetrag im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden.

Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst usw.

Der ganze Fragenkreis des Heimkehrurlaubs ist nunmehr durch die allgemeine Anordnung des Reichsarbeitsministers am 21. Februar 1942 mit Wirkung ab 10. März 1942 einheitlich geordnet worden. (Reichsarbeitsblatt I, Seite 96.) Diese Anordnung erstreckt sich auf alle Gefolgschaftsmitglieder der privaten Wirtschaft, die aus dem Wehrdienst, aus dem Reichsarbeitsdienst einschließlich des Kriegshilfsdienstes der weiblichen Jugend entlassen werden und deren vorheriges Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst worden ist. Die Anordnung erfaßt weiter die Gefolgschaftsmitglieder, die nach Aufruf des Luftschutzes aus dem Sicherheits- und Hilfsdienst, Luftschutzwarndienst und Flugmeldedienst entlassen werden, soweit sie für die ersten 14 Tage nach der Entlassung von ihrer Dienststelle die Barvergütung weiter erhalten. Auch die aus dem langfristigen Notdienst Entlassenen fallen darunter, soweit nicht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet wurde, das ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis entsprach.

Die Gefolgschaftsmitglieder haben sich unverzüglich bei ihrem alten Betrieb zu melden, brauchen aber die Arbeit erst nach 14 Tagen aufzunehmen, wenn sie seit dem 1. September 1939 außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes mindestens 3 Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst geleistet haben.

Werden *Gefolgschaftsmitglieder auf Grund einer Uk-Stellung entlassen*, so haben diese keinen Anspruch auf den Heimkehrurlaub. Denn diese Entlassung erfolgt ja gerade, weil die Gefolgschaftsmitglieder für dringende zivile Arbeiten gebraucht werden. Doch empfiehlt der Reichsarbeitsminister den Betrieben, wenn es die betrieblichen Verhältnisse irgendwie gestatten, den Uk-Gestellten auf Wunsch einige Tage freie Zeit zur Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten zu gewähren. Die gleiche Empfehlung gibt der Reichsarbeitsminister wegen der Heimkehrer aus dem Reichsarbeitsdienst, die für die ersten 14 Tage nach der Entlassung keinen Wehrsold erhalten und demnach keinen Anspruch auf den Heimkehrurlaub haben.

Dieser Heimkehrurlaub ist vom Betrieb aus gesehen unbezahlte Freizeit, denn in dieser Zeit wird für die Entlassenen noch in der bisherigen Weise weitergesorgt (Wehrsold, Verpflegungsgeld usw., Familienunterhalt).

Der erste Urlaub im Betriebe wird den Heimkehrern in dem bei Wiederaufnahme der Arbeit laufenden Urlaubsjahr nur dann gewährt, wenn sie in diesem Urlaubsjahr mindestens 3 Monate im Betrieb gearbeitet haben. Im übrigen gelten die tariflichen und sonstigen Urlaubsregelungen. Hat der Heimkehrer den Heimkehrurlaub gehabt, so kann ihm etwa noch zustehender Urlaub in dem betreffenden Urlaubsjahr mit seinem Einverständnis abgegolten werden, ohne daß dazu eine besondere Genehmigung des Reichstreuhanders der Arbeit einzuholen wäre.

Übernahme von Doppelbeschäftigungen

Auch zur Einstellung von Arbeitskräften, die eine Doppelbeschäftigung, insbesondere eine Nebentätigkeit ausüben, braucht der Unternehmer die Genehmigung des Arbeitsamtes (§ 4 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels). Bei der Entscheidung über solche Anträge haben die Arbeitsämter folgendes zu berücksichtigen (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Februar 1942, Reichsarbeitsblatt I, Seite 92):

Die Übernahme von Doppelbeschäftigung ist verdienstvoller zusätzlicher Einsatz der Arbeitskräfte in der Kriegswirtschaft und dementsprechend zu fördern. Die einzelnen Beschäftigungen dürfen aber zusammen die Höchstarbeitszeit von 60 Stunden wöchentlich für Männer und 56 Stunden für Frauen nicht überschreiten. Ferner darf durch die Doppelbeschäftigung die Arbeitsleistung in der Erstbeschäftigung nicht beeinträchtigt werden. Auch die Bestimmungen über die Lohngestaltung sind zu beachten.

Die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Doppelbeschäftigung wird mit der Auflage erteilt, daß der zweite Unternehmer das Gefolgschaftsmitglied sofort zu entlassen hat, wenn das Arbeitsamt ihn zur Entlassung auffordert. Die Entlassung darf aber nur gefordert werden, wenn die Arbeitsleistung bei der Erstbeschäftigung erheblich beeinträchtigt wird oder wenn bei der Zweitbeschäftigung die Bestimmungen über die Lohngestaltung (Lohnstop, Höchstlohn) fortdauernd verletzt werden.

Dienstverpflichtungen von Lehrlingen und Anlernlingen

Der Reichsarbeitsminister nimmt Einzelfälle zum Anlaß, um darauf hinzuweisen, daß männliche und weibliche Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres überhaupt nicht dienstverpflichtet werden dürfen. Vom 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, bei weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre kann die Dienstverpflichtung nur vorgenommen werden, wenn mit ihr kein Wechsel des Aufenthaltsortes verbunden ist. Diese Regelung gilt allerdings nicht bei der Unterbringung Jugendlicher in der Landwirtschaft.

Lehrlinge dürfen ohne Unterschied des Alters nicht dienstverpflichtet werden. Das Gleiche gilt für *Anlernlinge*, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines schriftlichen Anlernvertrages ausgebildet werden (Reichsarbeitsblatt I, S. 93).